

Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall

In Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion und der Gesundheitsberatung 1450 wurde folgende Vorgehensweise für die Schulen in Vorarlberg festgelegt. Diese gilt natürlich auch für Lehrpersonen und sonstiges Personal an den Schulen.

Szenario A – Die betroffene Person ist IN DER SCHULE anwesend

1. Bei einer Schülerin/einem Schüler in der Schule besteht der **dringende Verdacht**, dass sie/er an COVID-19 erkrankt ist. **Bereits eines der folgenden Symptome** ist ausschlaggebend: Fieber über 38 ° Celsius, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, starker trockener Husten, starke Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns. Hingegen begründen Schnupfen, leichter Husten bzw. Halskratzen sowie chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) keinen dringenden Verdacht. Bei Unklarheiten kann die Schulärztin/der Schularzt oder die Gesundheitsberatung 1450 kontaktiert werden. (*Hinweis: Mögliche Änderungen durch die Gesundheitsbehörde werden den Schulen sofort mitgeteilt.*)
2. **Die Schulleitung kontaktiert unverzüglich die Eltern.**
3. **Die Eltern holen die Schülerin/den Schüler schnellstmöglich ab.** Für die Heimreise sind keine öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden. In der Zwischenzeit wird die Schülerin/der Schüler in einem **separaten Raum** unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzbedingungen **beaufsichtigt** (nicht im Schularztzimmer). Die Aufsicht sollte eine Person übernehmen, die bereits engen Kontakt zur Schülerin/zum Schüler hatte. Beide tragen während dieser Zeit einen Mund-Nasen-Schutz.
4. Die anderen Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse können den Unterricht – nach kräftigem Durchlüften der Klasse und Händewaschen bzw. Handdesinfektion aller Schülerinnen und Schüler – regulär fortsetzen.
5. Die **Eltern rufen** von zu Hause aus unverzüglich die Gesundheitsberatung **1450 an**. In dringenden Fällen kann dies auch durch die Schulleitung erfolgen.
6. Die Gesundheitsberatung **1450 entscheidet über eine Testung.**
7. Sollte ein Test durchgeführt werden, haben die Eltern die Schulleitung darüber zu informieren. Die Schulleitung informiert umgehend die Bildungsdirektion (krima@bildung-vbg.gv.at).
8. Unabhängig von einer Testung kommt die Schülerin/der Schüler erst dann zurück in die Schule, wenn sie/er **24 Stunden symptomfrei** ist (keine Attest).
9. **Die Eltern haben die Schulleitung unverzüglich über den Ausgang einer allfälligen Testung zu informieren.**
10. Die **Schulleitung informiert die Bildungsdirektion umgehend über das Testergebnis** (krima@bildung-vbg.gv.at).

- 11.** Bei einem **negativen Testergebnis** kann die Schülerin/der Schüler die Schule wieder besuchen, wenn sie/er 24 Stunden symptomfrei ist.
- 12.** Bei einem **positiven Testergebnis** erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde (dem Infektionsteam).

WICHTIG: Liegt im familiären Umfeld ein positiver Fall vor, der Quarantänemaßnahmen für eine Schülerin/einen Schüler bedingt, so haben die Eltern die Pflicht, dies der Schule zu melden.

Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall in einer Schule

In Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion und der Gesundheitsberatung 1450 wurde folgende Vorgehensweise für die Schulen in Vorarlberg festgelegt. Diese gilt natürlich auch für Lehrpersonen und sonstiges Personal an den Schulen.

Szenario B – Die betroffene Person ist NICHT IN DER SCHULE anwesend

1. Die Eltern informieren die Schule darüber, dass die Schülerin/der Schüler nicht in die Schule kommt, weil sie/er Symptome zeigt/erkrankt ist. **Bereits eines der folgenden Symptome** ist ausschlaggebend: Fieber über 38 ° Celsius, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, starker trockener Husten, starke Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns. Hingegen begründen Schnupfen, leichter Husten bzw. Halskratzen sowie chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) keinen dringenden Verdacht. *(Hinweis: Mögliche Änderungen durch die Gesundheitsbehörde werden den Schulen sofort mitgeteilt.)*
2. Die **Eltern kontaktieren** von zu Hause aus unverzüglich die Gesundheitsberatung **1450**.
3. Die Gesundheitsberatung **1450 entscheidet über eine Testung**.
4. Sollte ein Test durchgeführt werden, haben die Eltern die Schulleitung darüber zu informieren. Die Schulleitung informiert umgehend die Bildungsdirektion (krima@bildung-vbg.gv.at).
5. Die Schülerin/der Schüler hat der Schule solange fernzubleiben, bis sie/er **24 Stunden symptomfrei** ist.
6. Die anderen Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse können den Unterricht weiterhin besuchen.
7. **Die Eltern haben die Schulleitung unverzüglich über den Ausgang einer allfälligen Testung zu informieren.**
8. Die **Schulleitung informiert die Bildungsdirektion umgehend über das Testergebnis** (krima@bildung-vbg.gv.at).
9. Bei einem **negativen Testergebnis** kann die Schülerin/der Schüler die Schule wieder besuchen, wenn sie/er 24 Stunden symptomfrei ist.
10. Bei einem **positiven Testergebnis** erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde (dem Infektionsteam).

WICHTIG: Liegt im familiären Umfeld ein positiver Fall vor, der Quarantänemaßnahmen für eine Schülerin/einen Schüler bedingt, so haben die Eltern die Pflicht, dies der Schule zu melden.

Vorgehensweise bei einem positiven Fall in einer Schule der Primarstufe (6- bis 10-Jährige)

In Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion und der Gesundheitsberatung 1450 wurde folgende Vorgehensweise für die Schulen in Vorarlberg festgelegt.

1. Wird eine Schülerin/ein Schüler **positiv auf Covid-19 getestet**, wird sie/er nach Vorgabe der zuständigen Gesundheitsbehörde (dem Infektionsteam) **für 10 Tage abgesondert**. Die Quarantäne gilt auch für alle Personen, die mit der positiv getesteten Person im selben Haushalt leben.
2. Das **Infektionsteam informiert** zudem die **Eltern**, die **Schulleitung** und die **Bildungsdirektion** für Vorarlberg.
3. Die Schulleitung stellt dem Infektionsteam möglichst rasch **Kontaktlisten von engen Kontaktpersonen** (Vor- und Nachname, Telefonnummer, E-Mail) und **Sitzpläne** zur Verfügung und informiert den Schulerhalter und die Eltern der betreffenden Klasse mittels Briefvorlage, die im Anlassfall von der Bildungsdirektion bereitgestellt wird.
4. Die Mitschülerinnen und Mitschüler werden als Kontaktpersonen der Kategorie II angesehen, d.h. sie werden nicht abgesondert und der **Unterricht kann weiterhin regulär stattfinden**. Analog zu Kontaktpersonen der Kategorie I besteht für die Klasse aber das Angebot einer **freiwilligen Testmöglichkeit**.
5. Werden **≥ 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet oder wird eine Lehrperson positiv getestet**, prüft die zuständige Gesundheitsbehörde, ob die Absonderung einer ganzen Klasse von Schülerinnen und Schüler im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I notwendig ist.
6. Dem **restlichen Lehrpersonal**, das keinen engen Kontakt zur positiv getesteten Person hatte, wird eine **Testung auf freiwilliger Basis** angeboten, die das Land Vorarlberg bezahlt. Dazu ist eine Sammelliste des Roten Kreuzes auszufüllen. Die Testung erfolgt durch das Infektionsteam/Rote Kreuz.

Vorgehensweise bei einem positiven Fall in einer Schule ab der Sekundarstufe I (ab 10 Jahren)

In Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion und der Gesundheitsberatung 1450 wurde folgende Vorgehensweise für die Schulen in Vorarlberg festgelegt. Diese gilt natürlich auch für Lehrpersonen und sonstiges Personal an den Schulen.

1. Wird eine Schülerin/ein Schüler **positiv auf Covid-19 getestet**, wird sie/er nach Vorgabe der zuständigen Gesundheitsbehörde (dem Infektionsteam) **für 10 Tage abgesondert**. Die Quarantäne gilt auch für alle Personen, die mit der positiv getesteten Person im selben Haushalt leben.
2. Das **Infektionsteam informiert** zudem die **Eltern**, die **Schulleitung** und die **Bildungsdirektion** für Vorarlberg.
3. Die Schulleitung stellt dem Infektionsteam möglichst rasch **Kontaktlisten von engen Kontaktpersonen** (Vor- und Nachname, Telefonnummer, E-Mail) und **Sitzpläne** zur Verfügung und informiert den Schulerhalter und die Eltern der betreffenden Klasse mittels Briefvorlage, die im Anlassfall von der Bildungsdirektion bereitgestellt wird.
4. Je nach Einstufung des Kontakts werden **einzelne Schüler/innen bzw. Lehrpersonen abgesondert (häusliche Quarantäne)** oder es wird eine Verkehrsbeschränkung (keine Einschränkungen bis auf Berufsausübung) ausgesprochen. Die Maßnahmen werden immer **für 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person** angesetzt und sind durch Tests oder andere Maßnahmen nicht zu verkürzen. Für Personen, die mit der Kontaktperson im selben Haushalt leben, gelten keine Beschränkungen.
5. Die Schulleitung erhält vom Infektionsteam eine Information, wie viele Personen bis wann abgesondert werden. Sind Lehrpersonen betroffen, ist die Information an die Personalabteilung der Bildungsdirektion weiterzuleiten.
6. **Dem nicht abgesonderten Lehrkörper an der Schule wird eine Testung auf freiwilliger Basis angeboten**, die das Land Vorarlberg bezahlt. Dazu ist eine Sammelliste des Roten Kreuzes auszufüllen. Die Testung erfolgt durch das Infektionsteam/Rote Kreuz.